

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen der Gemeinde Taufkirchen (Werbeanlagensatzung)

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Taufkirchen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen sowie ortsfeste Pkw-Anhänger zu Werbezwecken.

§ 3 Werbeanlagen in reinen Wohngebieten

Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als reines Wohngebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Hinweisschilder an der Stätte der Leistung bis zu einer maximalen Größe von 1 m² zulässig, nicht aber:

- a) in Vorgärten und Einfriedungen,
- b) an Bäumen
- c) an Obergeschossen und Dächern,
- d) an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
- e) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
- f) an Einfriedungen.

§ 4 Werbeanlagen in allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten

Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet oder Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit einer maximalen Größe von 2 m² zulässig, nicht aber:

- a) in Vorgärten und Einfriedungen,
- b) an Bäumen
- c) an Obergeschossen und Dächern,

- d) an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
- e) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
- f) an Einfriedungen.

§ 5 Besondere Anforderungen

Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan oder nach der vorhandenen Bebauung als Mischgebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet oder Sondergebiet einzustufen sind, dürfen Werbeanlagen lediglich eine Größe von 10 % der Fassadenflächen aufweisen, auf der sie angebracht sind, wobei sie die mittlere Höhe zwischen Traufe und Dachfirst des betreffenden Gebäudes an dem sie angebracht werden, nicht überschreiten dürfen. Bei Flachdächern darf die höchste Stelle des Flachdaches durch die Werbeanlage nicht überschritten werden.

§ 6 Plakatanschlag

(1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, innerhalb der bebauten Ortsteile der Gemeinde, mit Ausnahme von Gewerbe- und Sondergebieten, nur an den dafür bestimmten Plakattafeln und Säulen zulässig.

(2) Anschläge im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere Plakate.

(3) Insbesondere gilt die Anschlägeverordnung der Gemeinde Taufkirchen.

§ 7 Abweichungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben nach Art. 63 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zulassen.

(2) Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Taufkirchen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO über Befreiungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach §§ 3, 4, 5 oder 6 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- b) eine Werbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- c) den in § 5 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 6 Anschläge, die auf einen Werbezweck gerichtet sind, außerhalb der dafür bestimmten Plakattafeln oder -säulen anbringt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Taufkirchen
82024 Taufkirchen

25. Nov. 2008

(Ort, Datum)




.....

(Behörde, Unterschrift)

Dr. Jörg Pötke
1. Bürgermeister